

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das allgemeine Wahlrecht besitzen, soweit sie nicht staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnehmen.

(3) Der Kammerversammlung gehören mindest 5 höchstens 50 Mitglieder an.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf Grund von Listen- und Einzelschlägen.

(5) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§7

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wählt spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl geheim, in getrennten Wahlgängen mit Stimmmehrheit aus ihrer Mitte den Präsidenten, mindestens einen Vizepräsidenten. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Kammerversammlung Ausschüsse bilden.

(3) Die Kammerversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder über

1. Satzung,
2. Geschäftsordnung,
3. Berufsordnung,
4. Weiterbildungsordnung,
5. Haushalts- und Kassenordnung,
6. Beitragsordnung,
7. Gebührenordnung,
8. Wahlordnung,
9. Schlichtungsordnung,
10. Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
11. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
12. Entsendung von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Abs. 4,
13. Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
14. Vorschläge für die Besetzung von Berufsgerichten,
15. Sitz der Kammer und Einrichtung von Untergliederungen,
16. alle sonst durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.

(4) Beschlüsse zu Abs.H Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde und sind mit Ausnahme des Haushaltsplans zu veröffentlichen.

(5) Bei geringer Mitgliederzahl kann ein Berufsgericht für mehrere Länder gebildet werden. Dies ist mit dem Minister für Justiz der jeweiligen Länder abzustimmen.

§8

Präsident und Vorstand

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und die Kammerversammlung mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Kammer im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Kammervorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus und erledigt die sonstigen ihm durch

die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Nach dem Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes durch die neugewählte Kammerversammlung weiter.

§9

Berufsausübung

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beruf verantwortungsbewußt auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Mitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden, sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten,
2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen.
3. Über die im Beruf gemachten Feststellungen sind Dokumentationen zu fertigen.

(3) Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der Bindung spezifischer Formen der Berufsausübung an eine in postgradualer Fach Weiterbildung zu erwerbende Qualifikation,
2. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
3. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
4. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen,
5. der Praxisankündigung,
6. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Berufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
7. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten,
8. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
9. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
10. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
12. der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

§10

Berufsgerichtsbarkeit

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen der Mitglieder und die Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit bleibt besonderen landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

§11

Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

§12

Finanzierung

(1) Die Kammern decken ihre Kosten insbesondere durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.